



12. September 2019

Rahmenrichtlinie Gemeindegremium

1 Allgemeines

- 1.1 Die Kirchenleitung wünscht, dass nach Möglichkeit in allen Gemeinden zur Entlastung und Unterstützung des Gemeindevorstehers sowie zur Förderung der Kommunikation ein Gemeindegremium eingesetzt wird.
- 1.2 Über die Einrichtung eines Gemeindegremiums informiert der Gemeindevorsteher den Bezirksvorsteher.
- 1.3 Die Größe des Gemeindegremiums richtet sich am Bedarf und soll neun Mitglieder nicht überschreiten. Die Zusammensetzung soll die Gemeinde in ihrer Altersstruktur repräsentieren; ab der Jugend soll möglichst jede Altersgruppe vertreten sein.
- 1.4 Amtsträger können auf Wunsch Mitglieder im Gemeindegremium sein, hierzu besteht aber keine besondere Notwendigkeit.
- 1.5 Das Gemeindegremium gewährleistet eine offene Kommunikation mit den Gemeindegliedern und stellt die Transparenz der Entscheidungen zu geplanten Aktivitäten sicher.

2 Aufgaben

- 2.1 Das Gemeindegremium berät und unterstützt den Gemeindevorsteher bei der organisatorischen und administrativen Leitung der Gemeinde.
- 2.2 Der Gemeindevorsteher kann Teile der organisatorischen Leitung der Gemeinde delegieren. Das Gemeindegremium kann insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen außerhalb der Gottesdienste
 - Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Richtlinien und Standards der Neuapostolischen Kirche International und der Kirchenleitung
 - Beratung bei der Organisation von Lehrangeboten
 - Umsetzung der Mission der Neuapostolischen Kirche unter Berücksichtigung des Leitfadens der Kirchenleitung
 - Organisation der Unterstützung bei der Krankenbetreuung
 - Werterhaltung und Pflege des Kirchengebäudes und -grundstücks.



3 Zusammenarbeit

- 3.1 Das Gemeindegremium gibt sich im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher eine Geschäftsordnung.
- 3.2 Gemeindegremium und Gemeindevorsteher arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- 3.3 Die seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder durch ordinierte Amtsträger bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3.4 Die Durchführung von Sammlungen in der Gemeinde zur Finanzierung von Projekten bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstehers.